

# Echo

## Die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane

(zu *Rosenke*, ZRP 2001, 377)

Die Idee könnte als komisch-originell bezeichnet werden, wenn nicht der Hintergrund absolute Ernsthaftigkeit gebieten würde: *Rosenke* schlägt vor, die Genitalverstümmelung an anderen Menschen unter der Voraussetzung straffrei zu stellen, dass die beteiligten Personen sich einer Pflichtberatung, die durch einen so genannten „Beratungsschein“ bestätigt wird, unterziehen. Dieser Vorschlag ist erkennbar an das geltende Abtreibungsstrafrecht angelehnt. Eine Ausdehnung der Systematik des Abtreibungsstrafrechts führt das Strafrecht ad absurdum und ist daher unbedingt abzulehnen. Das Modell *Rosenkes* ist aber auch im Übrigen widersprüchlich und inakzeptabel.

1. Zunächst beschreibt *Rosenke* die Arten und das Ausmaß sowie die gesundheitlichen Folgen der praktizierten Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen in weiten Teilen Afrikas und einigen anderen Regionen. Diese gleichsam informative wie erschütternde Darstellung ist sicherlich für das Bewusstsein des Problemverhalts verdienstvoll. Die Darstellung des geltenden Strafrechts ist jedoch unrichtig, zumindest aber unvollständig und die Überlegungen de lege ferenda sind inakzeptabel und in sich widersprüchlich.

2. Zutreffend geht *Rosenke* davon aus, dass die aufgezeigten Formen der Genitalverstümmelung regelmäßig den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 I Nrn. 2, 4, 5 StGB) sowie der schweren Körperverletzung (§ 226 I Nr. 2, II StGB) erfüllen. Anschließend geht sie der Frage nach, ob ein derartiger Eingriff auf Grund einer wirksamen Einwilligung gerechtfertigt sein kann. Sie skizziert die Problematik des familiären und

kulturellen Drucks, dem die betroffenen Frauen und Mädchen ausgesetzt sind und zieht daraus den Schluss, dass eine Einwilligung fast immer mit Willensmängeln behaftet ist, weil für die Betroffenen gar keine andere Entscheidungsalternative bestünde. Einen derartigen ungesicherten Aufstieg auf die juristische Kletterstange von *Ihering* bedarf es jedoch gar nicht: § 228 StGB (§ 226 a StGB a. F.) bestimmt eindeutig, dass eine Einwilligung nur dann rechtfertigenden Charakter hat, wenn die Tat nicht gegen die guten Sitten verstößt. Nach ständiger Rechtsprechung liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten vor, wenn eine Handlung dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderläuft (Rechtsprechungsnachweise bei *Schönke/Schröder/Strae*, 26. Aufl. [2001], § 228 Rdnr. 6). Wer diese billig und gerecht Denkenden sind, darüber ist schon viel geschrieben worden. Da diese „Denkenden“ ein Problem nur dann billig und gerecht durchdenken können, wenn es ihnen in seinem Ausmaß und seinen Folgen bekannt ist, hält die h. M. nur das Anstandsgefühl der *verständigen* Personen für maßgeblich (vgl. *Sack*, NJW 1985, 761 [762] m. w. Nachw.). Interessanterweise geht *Rosenke* davon aus, dass die an einer Genitalverstümmelung beteiligten Personen – vor allem wohl die Eltern der Frauen und Mädchen – nicht *verständlich* sind, weil sie die Folgen der Verstümmelung nicht übersehen können. Die Verfasserin geht sogar noch darüber hinaus und vertritt die Auffassung, dass selbst diese Personen, nachdem sie durch eine Pflichtberatung zu verständigen Personen geworden sind, regelmäßig von der Genitalverstümmelung Abstand nehmen werden (ZRP 2001, 377 [379 rechte Spalte]). Was liegt also näher, als im Falle einer Genitalverstümmelung einen Verstoß gegen die guten Sitten zu bejahen?

3. *Rosenke* schlägt vor, die Genitalverstümmelung de lege ferenda unter der Voraussetzung straffrei zu stellen, dass sich die Eltern und sonstige beteiligte Personen einer Pflichtberatung unterzogen haben. Diese Pflichtberatung soll mit einem so genannten „Beratungsschein“ bestätigt werden. Trotz Straffreiheit soll der Eingriff rechtswidrig bleiben. Es liegt auf der Hand, dass *Rosenke* hier das Modell des Abtreibungsstrafrechts in der vom BVerfG (BVerfGE 88, 203 ff. = NJW 93, 1751) vorgegebenen Form im Auge hatte. So umstritten dieses Modell schon in Bezug auf das Abtreibungsstrafrecht ist, desto weniger eignet es sich zur Übertragung auf andere Strafrechtsbereiche. Die geltenden §§ 218 ff. StGB sind das Ergebnis eines jahrelangen Ringens um den Ausgleich verschiedener verfassungsrechtlich geschützter Güter (vgl. *Wolnik*, Der Diskurs über die Erlaubnis zur Abtreibung [2001], S. 60 ff.). Das BVerfG hat in seinem zweiten Abtreibungs-Urteil das Lebensrecht des Ungeborenen und die Grundrechte der Schwangeren aus Art. 1 I, 2 II und 2 I GG berücksichtigen müssen (vgl. den 5. Leitsatz sowie D. I.2.b, und c, der Entscheidungsgründe). Es hat aber deutlich herausgestellt, dass sich die Schwangere keinesfalls auf eine durch Art. 4 I GG geschützte Grundrechtsposition berufen kann (5. Leitsatz a. E. u. E. II.2.d, der Entscheidungsgründe). Erst vor diesem Hintergrund der widerstreitenden hochrangigen Verfassungsgüter wird das geltende Abtreibungsstrafrecht mit seiner teilweisen Durchbrechung des dreistufigen Straftatbegriffs verständlich. Dabei kommt es nicht darauf an, ob man es inhaltlich befürwortet oder ablehnt. In den hier vorliegenden Fällen der vorsätzlichen Genitalverstümmelung an Frauen und Mädchen bestehen keine verfassungsrechtlich geschützten Positionen der Eltern. Insbesondere können sich die Eltern ebenso wenig auf Art. 4 I GG berufen, wie die Schwangere im Falle der Abtreibung. Die Eingriffe sind nach *Rosenkes* eigener Darstellung derart intensiv, dass sie die Frauen sogar zu einem nicht unerheblichen Prozentsatz in die Gefahr des Todes bringen. Wie aber soll das Strafrecht seine Glaubwürdigkeit bewahren, wenn es die Strafandrohung bezüglich derartiger intensiver Rechtsgutsverletzungen ohne verfassungsrechtlich gebotene Notwendigkeit relativiert? Ein unglaubwürdiges Strafrecht erleidet aber zwangsläufig Beschädigungen an seiner präventiven Wirkung.

4. Es fragt sich, warum ausgerechnet das deutsche Strafrecht die Eltern der betroffenen Mädchen veranlassen soll, vor der Durchführung der Genitalverstümmelung eine Beratungsstelle aufzusuchen. Jedenfalls steht diese Annahme im krassen Widerspruch zu der Feststellung, dass das Strafrecht keine nennenswerte Autorität gegenüber den Eltern des betroffenen Mädchens haben soll, weil diese sich ganz anderen Normen verpflichtet fühlen (ZRP 2001, 377 [379]). Wenn das Schwert des Strafrechts im Einzelfall tatsächlich so stumpf ist, dann ist es Zeit, darüber nachzudenken, ob nicht Lösungen außerhalb des strafrechtlichen Sanktionensystems geboten sind. Es spricht sicher nichts gegen

staatliche und private Aufklärungskampagnen, um auf die grauenvollen Folgen der Genitalverstümmelung hinzuweisen und die Problematik in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Es gibt aber keinen Grund die Strafandrohung (teilweise) aufzuheben.

5. Offensichtlich ist *Rosenke* von ihrem eigenen Modell nicht überzeugt. Wie sonst ist es zu erklären, dass sie die Infibulation auf Stecknadelkopfgröße aus diesem System ausklammern will, weil mit ihr besonders gravierende Gesundheitsstörungen verbunden seien (ZRP 2001, 377 [379])? Es fällt schwer, diese Argumentation nachzuvollziehen, weil auch mit den anderen beschriebenen Formen der Genitalverstümmelung schwerste Gesundheitsstörungen einhergehen. Es ist nicht nur höchst verwunderlich, warum *Rosenke* die Grenze gerade hier ziehen will, sondern es zeigt auch, dass sie auf den Schutz des Strafrechts in seinen natürlichen Grenzen vertraut. Diesen Schutz verdienen die Betroffenen Frauen und Mädchen – egal welche der beschriebenen Formen der Verstümmelung sie auf Veranlassung ihrer Eltern/Verwandten über sich ergehen lassen sollen. Welche Schutzmaßnahmen darüberhinaus getroffen werden können, bedarf einer möglichst breiten aber auch sachverständigen Diskussion.

6. *Rosenke* ist zu Gute zu halten, dass sie lautere Ziele verfolgt. Es geht ihr um die Verhinderung von Genitalverstümmelungen. Ihr Modell ist jedoch weder geeignet, diese schrecklichen „Bräuche“ tatsächlich einzudämmen, noch ist es auf dem Boden des geltenden Verfassungsrechts durchzuführen. Kreativität ist in der rechtspolitischen Diskussion sicher zu begrüßen, jedoch sollte das Modell *Rosenkes* möglichst schnell aus dem Verkehr gezogen werden und durch eine sachverständige Diskussion über die Möglichkeiten der Verhinderung solcher Verstümmelungen außerhalb des Strafrechts abgelöst werden. Derartige Lösungen können sogar über den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts hinaus Wirkung entfalten.

Referendar Mirko Möller, Herdecke